

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises
Meißen mit den Standorten Coswig und Glaubitz

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S.158) und den §§ 1, 2, 9, 10 und 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004(SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Landkreis Meißen unterhält gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 SächsBRKG mit Standorten in der Großen Kreisstadt Coswig und in der Gemeinde Glaubitz ein Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ) zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen und Ausrüstung sowie zur Ausbildung. Durch das FTZ werden auf der Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften, die in der Anlage aufgeführten Leistungen erbracht.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis erhebt Gebühren für die erbrachten Leistungen des FTZ entsprechend dieser Satzung und dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden.
- (2) Die Satzung regelt des Weiteren die Höhe der Gebühren für erbrachte Leistungen gegenüber anderen juristischen Personen (z.B. Hilfsorganisationen, Träger von Katastrophenschutzeinheiten).

§ 2
Gebührenerhebung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten gemäß dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis.
- (2) Das FTZ kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, insbesondere dann, wenn es aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht berechtigt oder nicht über die erforderliche Ausstattung zur Vornahme der zu erbringende Leistungen verfügt. Diese Leistungen, z.B. Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und werden entsprechend dem den FTZ in Rechnung gestellten Betrag abgerechnet.

- (3) Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind nicht Bestandteil der Gebühren entsprechend dem Leistungsverzeichnis. Sie werden in Höhe der jeweiligen Lieferpreise berechnet.

§ 3 Leistungsort

- (1) Leistungsort ist das FTZ des Landkreises Meißen mit seinen Standorten

- in 01640 Coswig, Feuerwehrstraße 3 und
- in 01612 Glaubitz, Industriestraße E 8.

- (2) Abweichend von Abs. 1 können auf Anforderung die Leistungen am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrgerätehäusern erbracht werden.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist

1. wer die Leistung veranlasst,
2. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird,
3. wer für die Gebührensuld durch schriftliche Übernahmeerklärung haftet.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit Beendigung der in Anspruch genommenen Leistung. Kommt es aus vom FTZ nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Beendigung der Leistung, entsteht eine anteilige Gebühr entsprechend dem bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwand.

- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Haftung

Eine Haftung des FTZ für Schäden jeglicher Art in Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen wird ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Arbeiten durch die Feuerwehrtechnischen Zentren des Landkreises Meißen in Coswig und Glaubitz vom 18. Dezember 2008 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 13. Dezember 2013

Arndt Steinbach
Landrat

Anlage
Leistungsverzeichnis für das Feuerwehrtechnische Zentrum des Landkreises Meißen